

Vorlesung:

Konflikt und Konsens in der Frühen Neuzeit. Konzepte zur Schlichtung von theologischen und philosophischen Konflikten von Luther bis Lessing

Prof. Dr. Lutz Danneberg

Prof. Dr. Johann Anselm Steiger

SWS 3: Do 16-18 ESA 1 Hörsaal J

Fr 12-13 Sed 19, 005 Beginn 5.4.13

Bis in die aktuellen Lehrbücher hinein lebt die (u.a. von Johann Georg Walch eingeübte) Gewohnheit fort, die Kirchen- und Theologiegeschichte als Geschichte der Lehrstreitigkeiten zu erzählen und damit zu vereinsamen. Vor diesem Hintergrund werden nicht selten Gestalten profiliert, die sich auf dem Gebiet der Irenik befließigt haben. In der geplanten Vorlesung wird ein anderer Weg zu beschreiten sein. Anhand sowohl theologie- als auch philosophiegeschichtlich höchst prominenter (und mit aller Heftigkeit geführter) Konflikte soll vorgeführt werden, um welche jeweiligen Wahrheitsfragen es den Kontrahenten zu tun war, zugleich aber auch rekonstruiert werden, welche Ansätze zur Konfliktlösung in eben diesen Debatten erarbeitet wurden. Einsetzen werden wir beim Streit um das Abendmahl im 16. Jh. (Luther, Zwingli, Calvin, altgläubige Position bis hin zum Marburger Religionsgespräch 1529), sodann ausgewählte Konflikte im 17. Jh. näher betrachten (z.B. die Streitigkeiten um Johann Arndt) und einen Bogen bis ins ausgehende 18. Jh. schlagen – zum Streit um die von Gotthold Ephraim Lessing publizierten Fragmente eines Ungenannten.

Sieht man im Dissens den Normalzustand, dann bleibt der Konsens erklärungsbedürftig und umgekehrt. Die o.g. Beispiele werden durch Darlegungen zu den unterschiedlichen allgemeinen Überlegungen zur regulierten Streitschlichtung ergänzt. Solche allgemeinen Überlegungen sind gleichwohl immer pragmatisch bezogen auf die epistemische Situation, in der der Streit zu schlichten war, und erst sie bestimmt, was als Entscheidungsmittel dienen kann. So finden sich seit den frühen Auseinandersetzungen Forderungen, dass man seine Argumente zur Überzeugung des anderen nicht darauf gründen sollte, was für den anderen nicht als argumentativ zulässig, also nicht als beweistauglich galt. Dabei wurde das Geteilte von der Differenz geschieden. Diese Scheidung war nicht von vornherein gegeben, sondern es galt, diese jedes Mal neu zu bestimmen. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde zudem versucht, eine Schlichtung zu befördern, indem man den Gegenstand des Streits beschränkte – etwa durch die Unterscheidung zwischen Fundamentalem und weniger Fundamentalem. Zu unterscheiden sind bei einer Kontroverse zumindest die folgenden acht Variablen: (A) Die Kontrahenten, (B) die intendierten Adressaten (das können, müssen aber nicht die Kontrahenten sein), (C) der Gegenstand, (D) die zugelassenen Instrumente zur Dissensbehebung, (E) die Formen des Streits (Intertextualität, Polemik, Schreibstrategien), (F) die institutionelle Rahmung („Öffentlichkeit“), (G) das Selbstverständnis der Teilnehmer, schließlich (H) die Folgen.